

ANTRAG 1

Notwendige Änderungen bei der „Abfertigung neu“

Das Inkrafttreten des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) - der sogenannten „Abfertigung neu“ - am 1.1.2003 brachte eine gesetzliche Neuregelung des Abfertigungsrechtes. An die Stelle des bis dahin leistungsorientierten Abfertigungssystems trat ein beitragsorientiertes System, welches die modernen Bedürfnisse eines stark im Umbruch befindlichen Arbeitsmarktes erfüllt. Für Arbeitnehmer:innen, die sich im „Abfertigungssystem alt“ befinden, war und ist dieses sehr mobilitätshemmend, weil sie bei Selbstkündigung - im Gegensatz zur Abfertigung neu - ihre Abfertigung verlieren.

Bei Einführung des neuen Abfertigungsmodelles wurde **von einer Verzinsung** in der Höhe von ca. **6 % pro Jahr ausgegangen**, welche aufgrund der Veranlagungsmöglichkeiten der neu geschaffenen betrieblichen Vorsorgekassen am freien Kapitalmarkt unter den damaligen Bedingungen als möglich angenommen wurde.

Unter dieser optimistischen, jedoch rückblickend betrachtet, falschen Annahme wurde prognostiziert, dass nach einem durchschnittlichen Erwerbsleben mit dem festgesetzten Beitragsprozentsatz in der Höhe von 1,53 % des Bruttoentgeltes ein Jahresentgelt als Gesamtabfertigung erwirtschaftet und zur Auszahlung gebracht werden könnte. Die Realität zeigt mittlerweile deutlich, insbesondere aufgrund zahlreicher Verwerfungen am Finanz- und Kapitalmarkt, dass die erwirtschafteten Gewinne des Veranlagungskapitales sehr volatil sind und **weit hinter den prognostizierten Ergebnissen** zurückliegen.

Im System Abfertigung ALT erreicht man nach 25 Jahren ein Jahresentgelt an Abfertigung, im Rahmen der Abfertigung neu dauert es **mehr als doppelt so lange** und ist in einem Erwerbsleben kaum schaffbar. Die Erträge für die Arbeitnehmer:innen werden außerdem durch **hohe Verwaltungskosten** geschmälert. Dies führt zu einer massiven Abwertung der Altersvorsorge auf dem Rücken der Arbeitnehmer:innen.

Die Ergebnisse im direktem Vergleich des Abfertigungssystems neu zum Abfertigungssystem alt weisen nach, dass das ursprünglich angestrebte Ziel in keiner Weise verwirklicht wurde. Aus Sicht der Arbeiterkammer kann dieses Ziel nur dann erreicht werden, wenn der Beitragssatz unter Berücksichtigung des Zinsniveaus verdoppelt wird. Der Beitragssatz sollte garantieren, dass Arbeitnehmer:innen zumindest nach 35 Beschäftigungsjahren ein Jahresentgelt an Abfertigung erhalten. Auch das von der Bundesregierung angekündigte freiwillige, vielleicht ertragreichere, aber mit Sicherheit mangels Kapitalgarantie risikoreichere „Lebenszyklusmodell“ der „Abfertigung neu“ erreicht dieses Ziel nicht. Es bedarf daher weitergehender Änderungen bei der Abfertigung neu.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 1

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, folgende Maßnahmen zu treffen:

- den bisherigen Beitragssatz von 1,53 % zu verdoppeln, damit nach 35 Beitragsjahren Arbeitnehmer:innen zumindest die Möglichkeit haben, eine Abfertigung im Ausmaß von einem Jahresentgelt zu lukrieren;
- eine deutliche Reduktion der gesetzlich zulässigen Verwaltungskosten der betrieblichen Vorsorgekassen vorzunehmen
- und eine automatische Zusammenlegung der bestehenden Anwartschaften bei Dienstgeber:innenwechsel in einer betrieblichen Vorsorgekasse bei gleichzeitiger Wahlmöglichkeit der Arbeitnehmer:innen, im Einzelfall einer Zusammenlegung zu widersprechen.

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 2

50% Zuschlag bei Mehrarbeit

Teilzeit ist selten freiwillig und auch keinesfalls ein Lifestyle-Trend bzw. eine Frage der Work-Life-Balance. Dies zeigt unter anderem eine im Februar 2026 veröffentlichte Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) zur Teilzeitbeschäftigung 2024 im Auftrag der Arbeiterkammer. In Österreich arbeiten **mehr als die Hälfte der Frauen**, aber nicht einmal ein Sechstel der Männer in **Teilzeit**, insgesamt waren es 31,5 Prozent. 2010 lag der Anteil bei 25,3 Prozent, seither stieg dieser fast durchgehend. Neben Betreuungspflichten für Kinder und zu pflegende Angehörige sind Ausbildung, Überlastung, ein Zweitjob oder ein fehlendes Vollzeitangebot die wesentlichsten Gründe für Teilzeit. Gerade für viele Frauen ist die Teilzeit der einzige Weg in den Arbeitsmarkt – vor allem für Migrantinnen. Häufig fehlt es schlicht an der Möglichkeit, eine Vollzeitstelle zu bekommen. Das zeigt sich etwa im Handel oder im Reinigungsgewerbe.

Teilzeitbeschäftigung bedeutet nicht nur, dass ein niedrigeres Einkommen erzielt wird, sondern auch, dass geringere Pensionsansprüche entstehen. Hinzu kommt, dass Teilzeitbeschäftigte von Unternehmen **teils als günstige Flexibilitätsreserve** genutzt werden, da Mehrarbeit nach den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht wie Überstunden mit einem Zuschlag von 50% Zuschlag entlohnt werden. Teilzeitbeschäftigte erhalten für Mehrstunden **lediglich 25% Zuschlag** (§ 19 Abs 3a AZG) und auch diesen nur dann, wenn die geleistete Mehrarbeit nicht während eines Dreimonatszeitraumes durch Zeitausgleich 1:1 ausgeglichen wird (§ 19 Abs 3b AZG). Diese Regelung macht Teilzeit für Arbeitgeber:innen überaus attraktiv, zumal sie je nach Arbeitsanfall Mehrarbeit verlangen können, ohne dafür mit besonderen Mehrkosten konfrontiert zu sein. Zu kritisieren ist insbesondere die daraus resultierende Überwälzung des unternehmerischen Risikos auf die Arbeitnehmer:innen. Es bedarf einer Änderung der Entlohnung von Mehrarbeit. Mehrstunden wie auch Überstunden müssen mit einem Zuschlag von mindestens 50% entlohnt werden, wobei die gleiche Abgeltung für Zeitausgleich zu gelten hat. Für eine dahingehende Gesetzesänderung spricht auch ein **Urteil des EuGH** vom 29.7.2024, C-184/22. Im Rahmen des Urteiles wurde festgehalten, dass die Zahlung von Überstundenzuschlägen nur für jene Arbeitsstunden, die über das Vollzeitausmaß hinaus geleistet werden, eine **unzulässige schlechtere Behandlung von Teilzeitbeschäftigten** iSd der Teilzeitrichtlinie (RL 97/81/EG) und somit eine **mittelbare Diskriminierung** aufgrund des Geschlechts iSd Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2006/54/EG) darstellt, weil Teilzeitbeschäftigte überwiegend Frauen sind.

Aus der EuGH-Entscheidung lässt sich ableiten, dass die Bestimmungen des § 19d Abs. 3b AZG, aber auch die geringere Zuschlagshöhe des § 19d Abs. 3a AZG eine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten und damit mittelbar eine Diskriminierung



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 2

aufgrund des Geschlechts darstellen und somit unzulässig sind. Auch wenn EU-Richtlinien bei mangelnder Umsetzung in das nationalstaatliche Recht bei hinreichender Bestimmtheit in gewissen Fällen direkt anwendbar sind, ist es erforderlich, das Arbeitszeitgesetz europarechtskonform auszugestalten.

Um zu verhindern, dass Teilzeitbeschäftigte als billige „Flexibilitätsreserve“ genutzt werden, soll Arbeitnehmer:innen darüber hinaus nach drei Monaten mit regelmäßiger Mehrarbeit ein **Recht auf Stundenaufstockung** eingeräumt werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren,

1. dass das österreichische Arbeitszeitrecht europarechtskonform ausgestaltet wird und Dienstnehmer:innen für Mehrstunden einen Zuschlag von mindestens 50 % erhalten bzw. dieser auch in Form von Zeitausgleich abgegolten wird und
2. dass Arbeitnehmer:innen nach drei Monaten regelmäßiger Mehrarbeit ein **Recht auf Stundenaufstockung** haben.

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 3

Gesetzliche Grundlage für die Berechnung und Auszahlung eines Krankengeldvorschusses

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sieht vor, dass für Leistungen aus der Krankenversicherung, die von einer Bemessungsgrundlage abhängig sind, eine Bestätigung des/der Dienstgeber:in über die Höhe des Entgeltes einzuholen ist. Laut Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind in dieser Meldung u.a. das Brutto-Gehalt des letzten Kalendermonats vor dem Krankenstand sowie der Anspruch auf Sonderzahlungen und die Dauer und Höhe einer allfälligen Entgeltfortzahlung anzugeben.

Leider kommt es in der Praxis sehr häufig vor, dass Versicherte im aufrechten Krankenstand längere Zeit auf das ihnen zustehende Krankengeld warten müssen, weil der/die Dienstgeber:in **keine oder eine falsche Arbeits- und Entgeltbestätigung** an die ÖGK übermittelt und das Krankengeld seitens des Sozialversicherungsträgers somit **nicht berechnet und ausbezahlt** werden kann. Dies kann für kranke Versicherte existenzbedrohend sein. Die Versicherten können in diesem Fall einen **Antrag auf einen Krankengeldvorschuss** stellen. Dazu müssen die Versicherten trotz aufrechem Krankenstand zumeist persönlich bei der ÖGK vorstellig werden und stellt dies einen unnötigen bürokratischen Aufwand für kranke Dienstnehmer:innen dar.

Da sich die gesetzlichen Voraussetzungen durch das System der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung bereits **ab 01.01.2019** geändert haben und seither pro versicherter Person eine **monatliche Beitragsgrundlagenmeldung** (mBGM) an den Krankenversicherungsträger zu erstatten ist, sind **die notwendigen Daten** für die Berechnung eines Krankengeldes bzw. eines Krankengeldvorschusses ohnehin **beim Krankenversicherungsträger gespeichert**. Die Einholung einer Arbeits- und Entgeltbestätigung für die Berechnung bzw. Auszahlung des Krankengeldes ist damit nicht zwingend erforderlich. Hinsichtlich jener Daten und Informationen, die ebenfalls in einer Arbeits- und Entgeltbestätigung übermittelt werden, wäre es sinnvoll, diese ebenfalls in die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung zu integrieren, wodurch im Fall eines Krankenstandes, Dienstnehmer:innen rascher zu den ihnen zustehenden Geldleistungen kommen würden und die Dienstgeber:innen sowie die Krankenversicherungsträger weniger organisatorischen Aufwand zu betreiben hätten.

Zum Schutz von kranken Dienstnehmer:innen vor existenzbedrohenden Situationen ist es notwendig, **die Auszahlung eines Krankengeldvorschusses ohne vorherigen Antrag** gesetzlich zu verankern.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 3

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass

1. für Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld ein gesetzlicher Anspruch auf Krankengeldvorschuss und dessen Auszahlung von Amts wegen geschaffen wird und
2. § 361 Abs. 3 ASVG dahingehend abgeändert wird, dass die Höhe der Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Krankenversicherung zukünftig aus der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung übernommen wird.

21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 4

„Armut trotz Arbeit“ – Armutsbewahrende Leistungen im Sozialhilferecht auf Landesebene

Die jüngsten Erhebungen der Statistik Austria zu den Einkommens- und Lebensbedingungen in Österreich (EU-SILC) zeichnen ein düsteres Bild. Demnach müssen **16 % der Österreicher:innen** ihr Leben mit einem **Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle** bestreiten. Diese liegt aktuell für einen Einpersonenhaushalt bei monatlich € 1.805,70. Eine Erwerbstätigkeit reduziert das Armutsrisiko zwar drastisch, dennoch befinden sich rund 10 % der Beschäftigten, also in **etwa 400.000 Menschen**, in armutsgefährdenden Zuständen. Die Hälfte von ihnen erreicht selbst nach Ausschüttung von Sozialleistungen mit knapp € 1.390,-- einen Verdienst, der bloß knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz (aktuell € 1.308,39) liegt.

Die Folgen sind besorgniserregend. So leiden von Armut betroffene Menschen zunehmend unter schwerer Ernährungsarmut. Laut einer Studie der Gesundheit Österreich GmbH können sich rund 12 Prozent der Bevölkerung nur unzureichende Mengen und Qualitäten an Lebensmitteln kaufen, knapp ein Drittel davon, also rund 420.000 Menschen, lassen Mahlzeiten unfreiwillig ausfallen. Fehlende finanzielle Ressourcen stellen dabei nachvollziehbarer Weise die größte Hürde dar.

Hinzu kommt, dass laut den Konsumerhebungen 2024/2025 in Haushalten im untersten Einkommenszehntel rund 70,6 % der Haushaltsausgaben auf die Bereiche Wohnen, Lebensmittel und Mobilität entfallen. Im obersten Zehntel wiegt die Belastung durch diese Ausgaben in Höhe von 48,6 % ungleich leichter. Folglich sind einkommensschwache Haushalte aufgrund der hohen Fixkostenbelastung zusätzlich daran gehindert, am sozialen Leben Anteil zu haben. Eine zunehmende Belastung und Ausgrenzung dieser Gruppe ist die Folge.

Die zu Beginn dieses Jahres **erfolgten Einschnitte in das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz** (StSUG) wiegen in Anbetracht dieser Tatsachen besonders schwer. Durch die allgemeine Kürzung des Höchstsatzes auf lediglich 95 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes, die Reduktion der Wohnkostenpauschale und die drastischen Kürzungen bei Mehrkind- und Alleinerziehendenhaushalten werden bereits stark armutsbetroffene Menschen zunehmend an den Rand gedrängt. Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten sind seit der Änderung nicht mehr verpflichtend zu gewähren und somit auch nicht durchsetzbar. Diese Einschnitte wurden unter dem Vorwand budgetär notwendiger Einsparungen vorgenommen. Bereits vor den erfolgten Änderungen betrug die Gesamtausgaben für die Sozialunterstützung jedoch lediglich 1 % des steirischen Gesamtbudgets.

Die Zurücknahme dieser Änderungen stellt daher einen notwendigen Schritt der Armutsbekämpfung dar, der zudem budgetär leistbar ist.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 4

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die steiermärkische Landesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die Änderungen der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes durch das LGBl. Nr. 10/2026 rückgängig gemacht werden.

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 5

Umgehende Umsetzung der EU-Richtlinie zur Entgelttransparenz!

Um dem geschlechtsspezifischen Lohngefälle in der EU entgegenzuwirken, hat der Rat der europäischen Union am 24.04.2023 neue Vorschriften zur Bekämpfung von Lohndiskriminierung und zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles angenommen („**Entgelttransparenz-Richtlinie**“). Die Richtlinie ist bereits seit 6. Juni 2023 in Kraft und verpflichtet alle Mitgliedstaaten der Union, die Richtlinie innerhalb von drei Jahren, also bis zum 7. Juni 2026, umzusetzen und das nationale Recht an die neuen Vorschriften anzupassen.

Neuerungen in Bezug auf die österreichische Gesetzeslage betreffen unter anderem:

- Einführung eines eigenständigen **Auskunftsanspruchs** für alle Arbeitnehmer:innen über das durchschnittliche Entgelt von Vergleichsgruppen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht
- Verpflichtung zur Erstellung von **Einkommensberichten** für Unternehmen ab 100 Arbeitnehmer:innen
- Einrichtung einer nationalen **Monitoringstelle**, an die die Einkommensberichte zur Veröffentlichung gemeldet werden müssen
- Verpflichtung für Unternehmen, **Maßnahmen** zu ergreifen, wenn das geschlechtsspezifische Lohngefälle im Unternehmen 5 % übersteigt
- Definition von gleicher und gleichwertiger Arbeit
- Verschwiegenheitsklauseln zum eigenen Entgelt für Arbeitnehmer:innen sind nicht mehr zulässig

Mittlerweile wurden sozialpartnerschaftliche Verhandlungen geführt, eine rechtzeitige Umsetzung ist nicht mehr möglich.

Nachdem Österreich hinsichtlich der Einkommenstransparenz im EU-Vergleich an vorletzter Stelle liegt und um ein Vertragsverletzungsverfahren hintanzuhalten, fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark die österreichische Bundesregierung auf, die EU-Richtlinie zur Entgelttransparenz umgehend in die nationale Gesetzgebung umzusetzen.

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 6

Berufsorientierung muss auch in der Oberstufe zum Pflichtfach werden

Die Ergebnisse der **Maturierendenbefragung 2024** zeigen deutlich: viele Maturierende stehen kurz vor ihrem Schulabschluss vor grundlegenden **Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Bildungs- und Berufsentscheidungen**. Zwar planen fast 72 % ein Studium aufzunehmen, jedoch haben sich meist nur ca. 41 % tatsächlich für ein konkretes Studienfach entschieden. Gleichzeitig geben rund 7 % an, gar nicht zu wissen, wie ihr weiterer Weg aussehen soll. Diese Zahlen zeigen deutlich das strukturelle Problem – es fehlt an ausreichender und strukturierter Berufsorientierung in der Sekundarstufe II.

Ein zentraler Befund der Studie ist, dass viele junge Menschen ihre eigenen Stärken, Interessen und Fähigkeiten nicht ausreichend kennen. Somit werden Entscheidungen über Studium und Beruf häufig unter Unsicherheit getroffen oder basieren auf unzureichenden Informationen. Zudem zeigt sich, dass die **vorhandenen Unterstützungsangebote sehr unterschiedlich** an Schulen ausgeprägt sind, oft nicht tief genug gehen oder nur punktuell vorhanden sind, sodass eine fundierte Entscheidung kaum möglich erscheint.

Die Datenlage ist damit sehr eindeutig: Viele Maturierende fühlen sich unzureichend auf ihre Bildungs- und Berufsentscheidungen vorbereitet. Eine **verpflichtende Berufsorientierung** wäre daher kein „Zusatz“, sondern eine notwendige, bildungspolitische Maßnahme. Sie stärkt die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Erwachsenen und damit individuelle Lebenswege. Im Gegenzug reduziert sie allerdings gesellschaftliche Kosten durch Studienabbrüche und Fehlentscheidungen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung dazu auf, Gesetzesbestimmungen dahingehend zu initiieren, um

- ein verpflichtendes Unterrichtsfach „Berufsorientierung“ für die Sekundarstufe II einzuführen,
- Lehrpersonal ausreichend in Aus- und Weiterbildung zu qualifizieren,
- individuelle Beratungsmöglichkeiten für alle Schüler:innen zu schaffen, um soziale Ungleichheiten zu verringern (nicht alle Schüler:innen erhalten außerhalb der Schule eine ausreichende Unterstützung).

Graz, 21.5.2026



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



ANTRAG 7

Lesekompetenz stärken – eine zentrale Bildungsaufgabe für Österreich

Die aktuellen Daten des letzten OECD-Berichtes „Education at a glance“ zeigen deutlich: Trotz hoher Bildungsausgaben steht Österreich vor erheblichen Herausforderungen im Bereich der Grundkompetenzen, insbesondere der Lesekompetenz. Rund **31 % der Erwachsenen verfügen nur über sehr geringe Lesefähigkeiten**, ein Wert, der über dem OECD-Durchschnitt von etwa 27 % liegt. Besonders alarmierend erscheint, dass sich die Situation in den letzten Jahren **verschlechtert** hat – der Anteil von Menschen mit niedriger Lesekompetenz ist deutlich gestiegen.

Damit wird aber auch klar, dass formale Bildungsabschlüsse allein nicht ausreichen, entscheidend sind die tatsächlich erworbenen Kompetenzen.

Lesekompetenz ist eine **Schlüsselqualifikation**. Sie umfasst nicht nur das Entziffern von Texten, sondern die Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten, kritisch zu reflektieren und im Alltag umzusetzen. Laut OECD ist sie eine grundlegende Voraussetzung, **um am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen**. Wer nicht ausreichend lesen kann, hat schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, ist häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen und nimmt seltener an Weiterbildungen teil. Damit **verstärkt** mangelnde Lesekompetenz **soziale Ungleichheiten** und wirkt sich langfristig negativ auf die gesamte Volkswirtschaft aus. Gerade in Österreich zeigt sich zudem ein starkes Problem der sozialen Vererbung von Bildung – der Bildungserfolg hängt weiterhin stark vom Elternhaus ab. Kinder aus bildungsfernen Familien haben deutlich geringere Chancen auf höhere Bildungsabschlüsse. Schwache Lesekompetenzen werden damit oft über Generationen weitergegeben.

Vor diesem Hintergrund ist die Stärkung der Lesekompetenz nicht nur eine pädagogische Aufgabe, sondern auch eine zentrale gesellschaftspolitische Herausforderung. Sie entscheidet über Chancengerechtigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und demokratische Teilhabe. **Frühkindliche Bildung**, gezielte Sprachförderung und individuelle Unterstützung an den Schulen sind die zentralen Hebel. Studien zeigen, dass besonders frühe Interventionen langfristig den größten Effekt haben.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 7

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung dazu auf, Gesetzesbestimmungen dahingehend zu initiieren, um

- mehr Sprachförderung in der frühkindlichen Bildung zu gewährleisten und konkrete Leseangebote auszubauen,
- verbindliche Leseförderprogramme ab der Elementarstufe flächendeckend und evidenzbasiert einzuführen,
- Grundkompetenzen in der Sekundarstufe I in den Mittelpunkt zu stellen (weniger Testungen, mehr Freude am Tun) und
- die Erwachsenenbildung zu stärken (adäquate Ressourcenausstattung um Kompetenzdefizite niederschwellig ansprechen zu können).

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 8

Faire Lehre: Klasseneinteilung bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen

Die Praxis zeigt, dass die Klasseneinteilung in den lehrgangsmäßigen Berufsschulen immer wieder zu Problemen führt. Die Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung und Lehrfächerverteilung ist im § 9 Schulunterrichtsgesetz normiert. Demzufolge hat der/die Schulleiter:in in den lehrgangsmäßigen Berufsschulen im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler:innen auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

Nach bereits erfolgter Klasseneinteilung kommt es in der Praxis des Öfteren zu Umschichtungen bzw. Umänderungen und werden Lehrlinge kurz vor dem geplanten Lehrgangsstart (oftmals nur einen Tag davor) verständigt, dass ein Besuch des Lehrganges nun doch nicht möglich sei und verschoben werden müsse. Als Grund wird häufig angeführt, dass der/die Lehrberechtigte den Lehrling für die Absolvierung der Tätigkeiten im Betrieb benötigt und erfolgen daher häufig **einseitige Verschiebungen des Lehrgangsbesuches, ohne** die Lehrlinge und deren Erziehungsberechtigte in die Gespräche **einzubeziehen**. In diesem Zusammenhang ist § 9 Abs 5 Berufsausbildungsgesetz anzuführen, wonach der/die Lehrberechtigte – bei sonstiger Verwaltungsübertretung – verpflichtet ist, dem Lehrling die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben. Gemäß § 24 Abs 3 Schulpflichtgesetz ist der/die Lehrberechtigte verpflichtet, den Lehrling binnen zwei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses bei der Leitung der Berufsschule anzumelden. Die Berufsschulpflicht statuiert einerseits eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Lehrlings, den Unterricht in der Berufsschule zu besuchen, andererseits gründet sich die Berufsschulpflicht des Lehrlings auf den Lehrvertrag und stellt somit eine Vertragspflicht gegenüber dem/der Lehrberechtigten dar.

Um diesen nachteiligen Umstand beseitigen zu können, fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark die österreichische Bundesregierung auf, eine Änderung des § 9 Schulunterrichtsgesetzes dahingehend zu initiieren, dass eine Änderung der Klasseneinteilung bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nach bereits erfolgter Einteilung lediglich unter Einbeziehung und Zustimmung des Lehrlings (bei minderjährigen Lehrlingen auch deren Eltern) erfolgen kann.

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (**FSG**)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG

ANTRAG 9

Vertragsabschluss in Geschäftsräumlichkeiten mit digitalen Mitteln

Vermehrt kommen beim Vertragsabschluss in Geschäftsräumlichkeiten digitale Mittel zum Einsatz. Konsument:innen unterfertigen etwa Verträge in Fitnessstudios, für Dienstleistungen oder für die Bestellung von digitalen Diensten auf einem Tablet oder bestellen Waren direkt im Geschäft, aber online. Dabei ist die Gefahr groß, dass bei der Unterfertigung de facto nicht der gesamte Vertragstext vorliegt, da am Bildschirm möglicherweise nur ein Ausschnitt präsentiert und seitens des Unternehmens zum raschen Unterschreiben gedrängt wird. Außerdem ist bei Vertragsunterzeichnung auf einem elektronischen Gerät oft nicht nachvollziehbar, welche Inhalte tatsächlich elektronisch abgespeichert werden oder ob diese nicht nachträglich vom Unternehmen verändert werden (können). Es bestehen daher beim Abschluss solcher Verträge mehr Ähnlichkeiten mit Abschlüssen im Fernabsatz als mit Geschäften vor Ort. Da der Vertrag jedoch in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens geschlossen wurde, steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die im KSchG festgelegte allgemeine Informationspflicht für Unternehmen in der aktuellen Fassung reicht nicht aus, um diesen Situationen zu begegnen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, Gesetzesänderungen mit folgendem Inhalt zu initiieren:

- **Konsument:innen, die in Geschäftsräumlichkeiten einen Vertrag digital abschließen, bei dem die Informationspflichten des Konsumentenschutzgesetzes zur Anwendung kommen, muss vor Vertragsabschluss gesetzlich verpflichtend eine Zusammenfassung aller vertragsrelevanten Informationen einschließlich der monatlich zu zahlenden Entgelte in Papierform oder – bei Zustimmung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) übermittelt werden, andernfalls der Vertrag nicht wirksam zustande kommen kann. Werden diese Informationen erst nachträglich vom Unternehmer übermittelt, soll für die Wirksamkeit des Vertrages eine neuerliche Zustimmung der Konsument:innen erforderlich sein.**
- **Es soll ein Rücktrittsrecht wie bei Verträgen, die im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG geregelt sind, geben.**

Graz, 21.5.2026



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 10

Betriebskosten: Abrechnungsschuldner:in und angemessene Akontohöhe

Im Vollenwendungsbereich des **Mietrechtsgesetzes** (MRG) geht eine Jahresabrechnung der **Betriebskosten** immer noch zugunsten bzw. zulasten der aktuellen Mieter:innen zum **Zeitpunkt der Abrechnungslegung**. Dieser Umstand führt zu äußerst unangenehmen Folgen, da neue Mieter:innen bei Einzug in eine Wohnung häufig mit Nachzahlungen aus Abrechnungen des vorangegangenen Jahres konfrontiert werden. Es kommt somit zu einer Kostentragung für einen Zeitraum, in welchem die Wohnung von den betroffenen Personen nicht oder nur zum Teil bewohnt wurde.

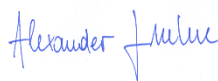
Im Anwendungsbereich des jüngeren Heizkostenabrechnungsgesetzes (HeizKG) wurde diese Situation bereits anders geregelt und werden die Kosten der Wärme- und Kälteversorgung **nach den tatsächlichen Nutzungszeiträumen aufgeteilt**. Eine Kostentragungspflicht für „fremde“ Zeiträume besteht somit nicht.

Daneben werden von Vermieter:innen und Verwaltungen bei Mietbeginn immer wieder **unrealistisch niedrige Betriebskostenakontierungen** vorgeschrieben, was den Gesamtmietzins zwar niedriger erscheinen lässt, spätestens bei der nächsten Jahresabrechnung aber häufig zu hohen Nachzahlungen und somit hohen Einmalbelastungen führt. In weiterer Folge werden auch die monatlichen Vorauszahlungen angehoben und sehen sich Mieter:innen dadurch plötzlich mit wesentlich höheren Gesamtkosten konfrontiert, womit angesichts der anfänglichen Vorschreibungen nicht gerechnet wurde.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung auf, das Mietrechtsgesetz (MRG) dahingehend zu ändern,

- dass die **Betriebskostenabrechnung auf die einzelnen Mieter:innen nach deren tatsächlichen Nutzungszeiträumen aufgeteilt wird.**
- **Weiters soll vorgesehen werden, dass hinsichtlich der monatlichen Betriebskostenakontierung ein angemessener Betrag gewählt werden muss, welcher sich beispielsweise an den Gesamtkosten des vorangegangenen Jahres orientieren soll. Mangels angemessener Vorschreibungshöhe sollen Mieter:innen nicht verpflichtet sein, sich daraus ergebende Nachzahlungen zu tragen.**

Graz, 21.5.2026



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

DRINGLICHER ANTRAG

Verbesserungen im Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Durch die letzte Novelle des Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KBBG) wurde eine langjährige Forderung der stufenweisen Senkung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten von 25 auf 20 Kinder festgelegt. Aufgrund des Umstandes, dass nach wie vor zu wenig Kinderbetreuungsplätze vorhanden sind, wurde diese Senkung 2026/27 ausgesetzt. Mit dem nunmehr **vorliegenden Entwurf zur Novelle** des Stmk. KBBG wird den Erhaltern – ohne Genehmigung des Landes – der Spielraum eingeräumt, bei erhöhtem Bedarf bis zu 27 Kinder zu betreuen. Die Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahlen ohne Bewilligungsverfahren geht **zu Lasten der Arbeitnehmer:innen** in der Kinderbetreuung **und der Bildungs- und Betreuungsqualität**.

Hinzu kommt, dass die erforderliche Anzahl an Bewegungsräumen reduziert werden soll. **Weniger Bewegungsraum pro Gruppe** bedeutet mehr Abstimmung sowie weniger Spielraum, um auf die Bewegungsbedürfnisse der Kinder einzugehen. Die geplanten Einschränkungen bedeuten nicht nur eine zusätzliche Belastung für die Mitarbeiter:innen, sondern konterkarieren auch das wichtige Ziel, dem natürlichen und gesundheitsförderlichen Bewegungsbedarf der Kinder nachzukommen.

Zudem sollen Freispielflächen (Ausnahme Kinderkrippen) künftig nicht mehr zwingend im Anschluss an die Einrichtung gelegen sein. Wenn **Freispielflächen in räumlicher Distanz** zur Kinderbetreuungsstätte liegen, stellt dies Mitarbeiter:innen vor weitere große Herausforderungen (zB. Toilettengang, Wickeln). Es ist zu befürchten, dass die „ausgelagerten Freispielflächen“ weniger genutzt und Aktivitäten vermehrt auf die Innenräume verlegt werden.

Wünschenswert wäre darüber hinaus eine **gesetzliche Klarstellung**, dass Mitarbeiter:innen – egal ob voll- oder teilzeitbeschäftigt – das gleiche Ausmaß an **Fortbildungsstunden** zusteht.

Große Problemfelder, wie die Attraktivierung des Berufsbildes, die Schaffung eines **Vertretungspools** bzw. die Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung sowie die **Reduzierung der administrativen Tätigkeiten**, wie eine Digitalisierungsoffensive, finden in der Novelle bedauerlicherweise keinen Niederschlag. Hier würde jedoch aus Sicht der Arbeiterkammer dringender Handlungsbedarf bestehen.



Steiermark

Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG DRINGLICHER ANTRAG

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf, die geplanten Gesetzesänderungen zu überdenken und unter Einbeziehung der Sozialpartner:innen nur Änderungen im Sinne der Arbeitnehmer:innen und der Bildungs- und Betreuungsqualität zu initiieren.

Graz, 27.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner e. h.

RESOLUTION 1

Bedarfsgerechte Pflege für Personen im erwerbsfähigen Alter

Die Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten in der Steiermark sind vor allem auf Personen ab 60 Jahren sowie Personen mit einer Behinderung ausgerichtet. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass auch Personen unter 60 Jahren oder ohne Behinderung – meist vorübergehend – pflegebedürftig werden.

Auch wenn das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) grundsätzlich auch Ausnahmen für jüngere pflegebedürftige Personen vorsieht, ist in den meisten Fällen der Bezug von Pflegegeld Voraussetzung, um Leistungen nach dem StPBG in Anspruch nehmen zu können. Ein Leistungsanspruch scheidet jedoch häufig bereits daran, dass die Betroffenen voraussichtlich nicht mehr als 6 Monate pflegebedürftig sind oder die Pflegestufe so gering ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Zuzahlungen oder dergleichen nicht erfüllt sind.

Es fehlt grundsätzlich an Angeboten für die Betreuung und Pflege von Personen im erwerbsfähigen Alter. Die Gründe für eine Pflegebedürftigkeit sind in ihrem Ursprung sehr unterschiedlich. Egal ob ein Unterstützungsbedarf aufgrund eines Schlaganfalls, einer psychischen Erkrankung oder als Folge eines Unfalls entsteht, es braucht individuell geeignete Angebote und dementsprechende Strukturen. Vor allem bei jüngeren Patient:innen ist das erste Jahr, das sogenannte „goldene Jahr“, wesentlich für den weiteren Therapieerfolg. Die vorhandenen Angebote zielen meist auf die altersbedingte Pflege ab und sind nicht auf Personen im erwerbsfähigen Alter ausgelegt.

Dies kann jüngere Pflegebedürftige vor große Herausforderungen stellen. Vor allem für Alleinstehende ist es sehr schwierig, **kurzfristig eine adäquate Unterstützung** im Alltag zu bekommen, beispielsweise nach einem Unfall und einer damit verbundenen längeren Genesungszeit. Aufgrund des Personalmangels ist es häufig überhaupt erst möglich bei einem erhöhten Pflegebedarf Leistungen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus können die **Kosten** für eine private Pflege oder Betreuung mangels entsprechender Zuschüsse existenzbedrohend sein. Die Betroffenen werden mitten aus dem Berufsleben gerissen, haben Verantwortung für Kinder oder andere Angehörige sowie monatliche Zahlungsverpflichtungen. In diesen Fällen wird es nicht möglich sein, 80% des Einkommens für Betreuung oder Pflege aufzuwenden.

Es braucht niederschwellige, leistbare und kurzfristig verfügbare Möglichkeiten einer vorübergehenden Unterstützung für Pflegebedürftige im erwerbsfähigen Alter.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf, durch gesetzliche Anpassungen Strukturen zu schaffen, die ein finanziell leistbares Angebot für unter 60jährige Pflegebedürftige gewährleisten, unabhängig davon, ob ein Pflegegeldbezug vorliegt oder nicht.

Graz, 21.5.2026



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



ANTRAG

RESOLUTION 2

Bessere Absicherung für familienpädagogische Pflegepersonen (Krisenpflege und Langzeitpflege) in der Steiermark

Familienpädagogische Pflegepersonen in der Steiermark sind speziell qualifizierte Pflegepersonen, die **Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf** im Rahmen familienpädagogischer Unterbringungsformen begleiten. Dazu zählen sowohl Krisenunterbringungen (KUB) als auch familienpädagogische Langzeitunterbringungen (FPLU). **Krisenpflegeeltern** bieten Kindern in Notsituationen vorübergehend ein sicheres Zuhause sowie Schutz und Stabilität. **Familienpädagogische Pflegepersonen** sind speziell qualifizierte Pflegepersonen, die Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf oder erhöhtem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf familienpädagogisch begleiten und betreuen.

Pflegefamilien leisten tagtäglich eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Sie geben Kindern, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, Geborgenheit, Stabilität und neue Lebensperspektiven. Der Bedarf an familienpädagogischen Pflegepersonen, insbesondere Krisenpflegeeltern, ist weiterhin ungebrochen. Die **arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen** in der Steiermark sind derzeit nicht ausreichend. Zwar besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein **freies Dienstverhältnis** abzuschließen, dabei kann jedoch aktuell maximal ein Einkommen **knapp über der Geringfügigkeitsgrenze** in Höhe von **€ 571,00 brutto** erzielt werden. Eine zusätzliche Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts ist meist nur schwer möglich, da der hohe Betreuungsbedarf belasteter oder traumatisierter Kinder eine verlässliche Berufsausübung nicht zulässt.

In **anderen Bundesländern** besteht bereits die Möglichkeit, Krisenpflegeeltern in **echten Dienstverhältnissen** anzustellen und damit ein Einkommen zu erzielen, das deutlich über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Seit Jahren mangelt es auch in der Steiermark an Pflegepersonen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Diskrepanz zwischen hoher Belastung und zu geringer **Entlohnung**, verbunden mit einer fehlenden langfristigen **sozialversicherungsrechtlichen Absicherung**, insbesondere hinsichtlich Arbeitslosengeld, Krankengeld und Pensionsansprüchen.

Es braucht daher nachhaltige Verbesserungen der arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für familienpädagogische Pflegepersonen. Von einer „Verbesserung“ kann dabei nur eingeschränkt gesprochen werden, da in wesentlichen Bereichen derzeit keine tragfähige arbeits- und sozialrechtliche Absicherung besteht. Zusätzlich besteht Reformbedarf bei **Entlastungsstrukturen**: Wenn Pflegepersonen selbst erkranken, gibt es derzeit keinen Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankenstand, und die Organisation der weiteren Betreuung der Pflegekinder muss meistens eigenständig erfolgen. Ein Anspruch auf unterstützende Entlastungsangebote, etwa durch einen Familienentlastungsdienst, besteht derzeit nicht.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION 2

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark fordert die steiermärkische Landesregierung auf, die arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen zeitnah und nachhaltig zu verbessern, entsprechende Entlastungsangebote zu schaffen und dazu in den Dialog mit den Sozialpartner:innen zu treten.

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 3

Fortbestand des Rehabilitationszentrums Aflenz sichern!

Gesundheitsökonomisch unverständlich hat die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) beschlossen, dass das seit 1970 bestehende Rehabilitationszentrum (RZ) im Luftkurort Aflenz geschlossen werden soll. Mit der Schließung sollen die **Kompetenzen** in das RZ St. Radegund **mit einem hohen Kostenaufwand verlagert werden**, zumal diese nur in Form eines Zubaus von zumindest 100 Patient:innenzimmern umsetzbar ist. Diese Verlagerung soll ungeachtet des Umstandes erfolgen, dass das **RZ Aflenz** seit seiner Errichtung ständig auf dem **neuesten Stand der Technik** gebracht wurde. Im Ergebnis werden bestehende Ressourcen trotz sehr guter Ausstattung verschwendet. Das geplante Vorgehen widerspricht allen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Darüber hinaus würden mit der Schließung zahlreiche **Arbeitsplätze in der Region** verloren gehen bzw. verlagert werden. Auch wenn die Möglichkeit für Mitarbeiter:innen des RZ Aflenz bestehen würde, im RZ St. Radegund zu arbeiten, wird ein regionaler Arbeitsplatz zu einem Pendlerarbeitsplatz. Dies ist mit einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand sowie mit Mehrkosten verbunden. Zudem hat die Schließung dieses **regionalen Leitbetriebes** nachhaltige Wirkungen auf die Betriebe und deren Arbeitsplätze in der Gemeinde Aflenz. Es ist daher mit **erheblichen Einschnitten im Wirtschaftsleben** zu rechnen.

Die Entscheidung der PVA widerspricht auch allen Aspekten ökologischer und gesellschaftlicher Nachhaltigkeit. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass mit der Verlagerung bestehende Kompetenzen und Qualitäten, die über die Jahre hinweg aufgebaut wurden, verloren gehen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Pensionsversicherungsanstalt auf, die Verlagerungspläne zu überdenken und eine Standortgarantie für das Rehabilitationszentrum Aflenz im Sinne der Arbeitnehmer:innen und der Bevölkerung abzugeben.

Graz, 21.5.2026



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



RESOLUTION 4

Preistransparenz beim öffentlichen Laden von Elektroautos

Immer mehr PKW-Besitzer:innen wechseln auf Elektroautos (2025: 11,8 % des Kfz-Bestands). Es findet zwar der Großteil der Ladungen im privaten Bereich statt (ca. 80 %). Bei längeren Fahrten bzw. dort, wo private Lademöglichkeiten fehlen, ist jedoch das Laden an öffentlich zugänglichen Ladestellen erforderlich.

Die **Ausweisung von Preisen an öffentlichen Ladestationen** ist jedoch vielfach **unzulänglich**. Vor allem Kund:innen ohne Ladekarte (und somit ohne im Vorfeld vereinbartem Ladepreis), sind auf ad-hoc-Ladungen zu einem bestimmten Preis angewiesen. Ad-Hoc-Preise sind zwar der E-Control zu melden, jedoch umständlich im Ladestellen-Verzeichnis (ladestellen.at) einzeln zu recherchieren. Ein **Tarifvergleich** ist lediglich für Ladekartenanbieter möglich (ladetarif.at). Es sind somit **zwei unterschiedliche Plattformen von der E-Control** zu bedienen, welche im Sinne der Kunden- und Benützungsfreundlichkeit zusammengeführt werden könnten.

Weiters sollte die Ausweisung zumindest der Ad-Hoc-Ladepreise (AC/DC) von der Straße **leicht erkennbar** direkt an der Säule erfolgen (vgl. klassische Tankstellen) und nicht nur auf einem kleinen Display an der Säule oder gar nur per Handy möglich sein. Etwaige **Zusatzgebühren** wie eine Blockiergebühr müssen zudem vor Beginn des Ladevorgangs **transparent und eindeutig** erkennbar sein. Dies gilt ebenfalls für eindeutige Hinweise in Bezug auf maximale Parkdauern (beispielsweise bei Supermärkten). Diese gelten nämlich für alle Fahrzeuge, unabhängig davon ob geladen wird oder nicht.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, Gesetzesbestimmungen dahingehend zu initiieren, dass

- die Ausweisung von Preisen für spontanes Laden (Ad-Hoc) an Ladesäulen angepasst wird, um eine transparente und analoge Sichtbarkeit zu ermöglichen,
- ein einfacher Vergleich von Ad-Hoc Preisen im Vorhinein möglich ist,
- Hinweise auf Zusatzkosten und die maximale Parkdauer an den Ladesäulen transparent und eindeutig erkennbar sind, sowie dass
- eine Vergleichsplattform für Ladestellen und Ladetarife eingerichtet wird.

Graz, 21.5.2026



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



RESOLUTION 5

Inflationsanstieg durch frühen Eingriff in die Energiepreise verhindern

Der aktuelle Krieg im Iran hat weitreichende Folgen für die Energieversorgung der Weltwirtschaft. Durch den eingeschränkten Transport von Energieträgern und die Zerstörung von Produktionsanlagen gelten längerfristig höhere Energiepreise als sehr wahrscheinlich. An den Treibstoffmärkten sind Auswirkungen unmittelbar spürbar und im Bereich Strom und Gas kommen Preissteigerungen meist verzögert an, je nachdem wie sich Energieversorger in der Vergangenheit mit Mengen eingedeckt haben. Dazu kommen noch klimatisch bedingte Unwägbarkeiten in der auf Jahr zu Jahr schwankenden Wasserkrafterzeugung, welche das Rückgrat des österreichischen Stromsystems darstellt. Weiters gibt es zwischenzeitlich immer wieder einen hohen Importbedarf von Strom aus und über Deutschland. Netzengpässe und eine geteilte Strompreiszone führen daher oftmals zum Einsatz teurer Gaskraftwerke, sowie einem höheren Strompreis in Österreich von meist 10 % im Vergleich zum deutschen Strommarkt.

Es ist volkswirtschaftlich daher gerade jetzt wichtig, einen **Anstieg aller Energiepreise zu verhindern**, um eine drohende Inflationsspirale nicht wieder in Gang zu setzen. Primär sind **Marktmechanismen** bei Strom, Gas und Heizenergieträger wie Biomasse zu **hinterfragen**. Dies gilt sowohl für Gewinne inframarginaler Stromerzeuger (Stichwort: Merit-Order) als auch für Risiko- und Gewinnaufschläge im Heizöl-, Gas- und Biomassemarkt.

Es sind daher Vorhaben, wie die rasche Umsetzung des im Regierungsprogramm verankerten **Energie-Krisenmechanismus**, sowie die **Reform des Strommarktdesigns** auf EU-Ebene, als auch die Erhöhung der **Stromimportkapazität von Deutschland** und damit in Verbindung stehend die Wiedereinführung einer **gemeinsamen Strompreiszone** dringlich umzusetzen. Damit können Preise sämtlicher Energieträger möglichst niedrig gehalten und die Inflation gedämpft werden. Sämtliche Maßnahmen sind dabei stets unter Einbeziehung der Energiebranche durchzuführen, um die Belastung der Haushalte, der Betriebe und der öffentlichen Hand möglichst gering zu halten.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, Gesetzesbestimmungen dahingehend zu initiieren, um

- **ein engmaschiges Preismonitoring aller Energieanbieter und Energieträger zu installieren;**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 5

- **Marktmechanismen auf Profitmaximierung und Preistransparenz zu überprüfen und im Bedarfsfall regulierend einzugreifen;**
- **den Energie-Krisenmechanismus umzusetzen;**
- **die Reform des Strommarktdesigns (Merit-Order) innerhalb der EU voranzutreiben und**
- **den Netzausbau Richtung Deutschland umzusetzen und die Wiedereinführung einer gemeinsamen Strompreiszone anzustreben.**

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 6

Sanierung braucht Verlässlichkeit und Zielorientierung

Die steigenden Preise im Wohnbaubereich (Hochbau) - diese sind von 2021 bis Ende 2025 um mehr als 38% gestiegen - belasten Haushalte, die neuen Wohnraum schaffen oder den bestehenden Wohnraum sanieren wollen. Daher wird besonders genau überlegt, ob bzw. wann dies in Angriff genommen wird. Mit betroffen ist die Bau- und Holzwirtschaft, die aufgrund des anhaltenden Einbruchs beim Wohnungsneubau massiv unter Druck steht. Eine Folge sind Insolvenzen in der Branche mit langfristigen Folgen für Wohnversorgung und Beschäftigung.

Förderungen, insbesondere die **Wohnbau- und Sanierungsförderungen** geben den Haushalten einen wichtigen Impuls, Arbeiten zu beauftragen. Joanneum Research attestiert den steirischen Umwelt- und Sanierungsförderungen klare **positive Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte für die heimische Wirtschaft**, weil der Bausektor eine hohe regionale Wertschöpfungskomponente aufweist. Demnach entfallen auf jeden Euro Förderung € 2,80 an österreichischer Wertschöpfung in Investition und Betrieb. Leider sind die **Sanierungsraten**, sowohl für geförderte als auch für nicht geförderte Sanierungen, **gesunken**. 2010 lagen sie zusammen bei etwa 2,2%, danach sanken sie 2015 auf ca. 1,5% und stagnieren seither auf diesem Niveau. Grundsätzlich wäre zur Erreichung der Klimaziele ein rascher Anstieg auf 2,8% notwendig.

Die derzeit praktizierte „Stop-and-Go-Politik“ bei den Förderungen ist kontraproduktiv, weil **plötzliche Einstellungen, Reduktionen** der Höhe nach und Umstellungen der Förderschwerpunkte Haushalte zusätzlich zu den Preissteigerungen **verunsichern**. Haushalte, die an eine Sanierung denken, brauchen aber Kontinuität für ihre faktische und finanzielle **Planung**. Zusätzlich werden mit der „Stop-and-Go-Politik“ die anderen wohnpolitischen Ziele, wie Leistbarkeit und qualitativer bzw. dem Lebensalter angepasster adäquater Wohnraum sowie Klima- und Umweltschutz und Beschäftigungswirkung in den Hintergrund gedrängt.

Diesen dargestellten Problemlagen kann und soll mit Hilfe einer guten Ausgestaltung der Wohnbauförderung entgegengewirkt werden, insbesondere weil sich das Finanzvolumen bestehend aus Wohnbauförderungsbeitrag und Rückflüssen stabil und positiv entwickelt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die steiermärkische Landesregierung bzw. den Landtag auf, das Wohnbauförderungsgesetz und die korrespondierenden Durchführungsverordnungen so auszugestalten, dass

- **die Sanierungsquote durch ein ambitioniertes Sanierungsprogramm steigt,**
- **die Kontinuität der Förderungen gegeben ist,**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 6

- die Zweckwidmung und -bindung der Wohnbauförderungsmittel eingeführt wird und
- die Arbeitnehmervertretung laufend (Wohnbauförderungsbeirat) eingebunden wird.

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 7

Infrastruktur ausbauen und Weichen für die Zukunft stellen

Trotz der erfolgreichen Umsetzung der Koralmbahn sowie der zeitnahen Fertigstellung des Semmering-Basistunnels und die damit einhergehende Anbindung an internationale Korridore, bleiben in der Steiermark dennoch spürbare Defizite bei der Schieneninfrastruktur bestehen, die ehestmöglich beseitigt werden müssen.

So wurden vor kurzem **Projekte** für den Ausbau des Schienennetzes **um Jahre nach hinten verschoben oder** befinden sich seit längerer Zeit in einer Planungs-/Evaluierungsphase, jedoch **ohne einen konkreten Fertigstellungsplan**.

Diese Situation ist für den steirischen Verkehrs- und Wirtschaftsstandort fatal, weil dadurch keine entsprechende Schieneninfrastruktur vorhanden ist, was letztlich der steirischen Volkswirtschaft enorm schadet.

Um daher den volkswirtschaftlichen Schaden abzuwenden und das wesentliche Ziel, die Verlagerung des Güter- und Personenverkehrs auf die Schiene, weiter voranzubringen, ist es daher unverzichtbar, folgende **zentralen Projekte schnellstmöglich umzusetzen**:

- Der Neubau des Bosrucktunnels muss mit höchster Priorität vorangetrieben und spätestens bis 2040 umgesetzt werden.
- Die Südbahn ist zwischen Werndorf und der Staatsgrenze in Spielfeld schnellstmöglich und entsprechend den europäischen Vorgaben durchgehend zweigleisig auszubauen.
- Das Nadelöhr der Südbahnstrecke zwischen Graz und Frohnleiten muss durch eine Neubaustrecke erweitert werden, inklusive Bau eines Nahverkehrsknotens in Graz-Gösting.
- Die Planungen für die Neutrassierung der steirischen Ostbahn sind unverzüglich wieder aufzunehmen und eine entsprechende Trassenfreihaltung ist zu erwirken, um die Ostregion attraktiv an die Koralmbahn anzubinden. Dabei ist die Anbindung des Flughafens Graz zu berücksichtigen.
- Der S-Bahn-Tunnel in Graz ist als zusätzliches Element in das S-Bahnnetz zu integrieren.
- Für ein umweltfreundliches und zeitgemäßes Mobilitätsangebot ist die gesamte steirische Schieneninfrastruktur zu elektrifizieren.
- Eisenbahnkreuzungen auf der Thermenbahn und Bad Radkersburgerbahn sind zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer:innen und zur Aufrechterhaltung des Personenverkehrs technisch zu sichern.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher zum einen die österreichische Bundesregierung auf,

- **diese Projekte umgehend in den ÖBB-Rahmenplan zu integrieren, die Umsetzung schnellstmöglich zu beauftragen und die entsprechende Finanzierung bereitzustellen.**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION 7

Weiters fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte die steiermärkische Landesregierung auf,

- den Ausbau der Schieneninfrastruktur voranzutreiben und generell die entsprechende Finanzierung bereitzustellen, um das Angebot im gesamten öffentlichen Verkehr in der Steiermark weiter auszubauen.

Graz, 21.5.2026

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner